



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kommunalen Klimaschutz
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Nach Art. 8 wird folgender Art. 9 eingefügt:

„Art. 9

Kommunaler Klimaschutz

(1) Die Bezirke, Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben des örtlichen und regionalen Klimaschutzes als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Die Staatsregierung stellt den kommunalen Gebietskörperschaften für den in Abs. 1 geregelten kommunalen Klimaschutz angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.

(3) ¹Städte und Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, verpflichtet, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. ²Für Städte mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt hierfür eine Frist für die Fertigstellung von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes, im Übrigen von drei Jahren. ³Die Klimaschutzkonzepte, welche seit mehreren Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes fortzuschreiben.

(4) Die Klimaschutzkonzepte sollen sich an den Klimaschutzziele nach Art. 2 Abs. 1 und 2 orientieren und ein umfassendes Monitoring vorsehen.

(5) Die Klimaschutzkonzepte sind unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen.

(6) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen und methodischen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren. ²In der Rechtsverordnung ist der aus der Verpflichtung gegenüber den Gemeinden resultierende finanzielle Ausgleich zu regeln.

(7) ¹Städte mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes einen kommunalen Wärmeplan. ²Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunen zugeschnittene langfristige Konzepte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 entwickelt werden. ³Die Wärmeplanung zielt auf die Herstellung eines möglichst

breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune und ist unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten. ⁴Bestehende kommunale Wärmeplanungen, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen dieses Gesetzes fortzuschreiben.

(8) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen und methodischen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte nach Abs. 2 bis 6 und Wärmepläne nach Abs. 7 zu konkretisieren. ²In der Rechtsverordnung ist der aus der Verpflichtung gegenüber den Gemeinden resultierende finanzielle Ausgleich zu regeln.

(9) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Satzung für bestimmte Gebiete zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Fernwärmenetz, vorzuschreiben. ²In der Satzung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine Wärmeversorgung aus Geothermie, anderen erneuerbaren Energien, Abwärmenutzung oder aus Kraft-Wärme-Kopplung zu bestimmen.

(10) Die Gemeinden dürfen auf Abs. 7 beruhende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen.

(11) Die kommunalen Wärmepläne nach Abs. 7 sollen sich an den Klimaschutzziele nach Art. 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes orientieren.

(12) ¹Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bis zum 1. Juli 2024 eine Klima- und Energieagentur zu installieren. ²Er unterstützt zudem die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf den Weg zur Klimaneutralität beratend zu begleiten.““

Begründung:

Eine Ausweitung der kommunalen Daseinsvorsorge auf die Themen „Klimaschutz“ und „Klimaanpassung“ ist ein elementarer Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Von Kommunen werden heute schon Lösungen für verschiedenste Probleme gefordert, welche durch Klimafolgen ausgelöst werden. Darunter fallen z. B. Trinkwasserversorgung, Hitzebelastung, Gesundheitsfragen und Hochwasserschutz. Mit der Ausweitung der Daseinsvorsorge gehen auch finanzielle Belastungen für die Kommunen einher. Diese sind als kommunale Pflichtaufgabe vom Freistaat Bayern zu tragen.

Zudem sind kommunale Klimaschutz- und Wärmepläne als zentrale Bausteine für mehr Klimaschutz und einer Wärmewende vor Ort einzuführen. Diese geben Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern wichtige Ansatzpunkte und ein ganzheitliches Konzept, welche Maßnahmen im Sinne einer klimafreundlichen Stadt- und Ortsplanung umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus sind den Kommunen mehr Befugnisse zu ermöglichen, klimafreundliche Technik und Infrastruktur, wie Wärmenetze, verpflichtend einzuführen.

Die Einführung regionaler Klima- und Energieagenturen ist ein weiterer wichtiger Schritt, um die Energiewende und somit auch mehr Klimaschutz auf kommunaler Ebene umzusetzen. Energieagenturen leisten heute bereits in dem Sinne einen wichtigen Beitrag. Ihre Zahl ist jedoch deutlich zu niedrig. Um Städte, und Gemeinden besser vor Ort unterstützen zu können, ist eine Energieagentur für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt notwendig.